

Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Einbeck

Aufgrund der §§ 6,8 und 40 Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nieders. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des Nieders. Kommunalverfassungsrechtes vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576), und des § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nieders. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2011 (Nieders. GVBl. S. 130), hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 19.10.2011 folgende Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Einbeck beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Einbeck. Das Angebot der Stadtbibliothek umfasst Bücher, Zeitschriften und audio-visuelle Medien (DVDs, CDs, PC (CD / DVD), Tonkassetten, Konsolenspiele).
- (2) Jede Person ist berechtigt, die Stadtbibliothek im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu nutzen.
- (3) Für das Entleihen von Medien werden Gebühren in Form von Ausleihgebühren gemäß § 13 (2) dieser Benutzungsordnung erhoben.
Das Entleihen von Büchern ist für Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II und dem SGB XII mit Nachweis kostenlos.
- (4) Verwaltungsgebühren werden gemäß § 13 abgerechnet.

§ 2 Anmeldung

- (1) Die Benutzerin/der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält eine Lesekarte. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Die Benutzerin/der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt mit ihrer/seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der Angaben zur Person.
- (2) Minderjährige können Benutzer werden. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Unterschrift auf dem Anmeldeformular vor und einen gültigen Personalausweis oder ein gleichgestelltes Ausweisdokument.
Die gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter verpflichten sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (3) Institutionen melden sich durch schriftlichen Antrag ihrer/ihrer Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen. Die Ausleihe von Büchern ist kostenlos; es wird keine Jahresgebühr erhoben.
- (4) Benutzerin/der Benutzer sind verpflichtet, der Bibliothek Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Die Ermittlung der aktuellen Adresse durch das Bibliothekspersonal ist kostenpflichtig (siehe hierzu § 13 Ziffer 6).

§ 3 Lesekarte

- (1) Das Entleihen von Medien ist nur mit einer gültigen Lesekarte zulässig.
- (2) Die Ausstellung einer Lesekarte ist kostenlos.
- (3) Die Lesekarte ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Ihr Verlust ist unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch der Lesekarte entstehen, haftet die eingetragene Benutzerin/der eingetragene Benutzer bzw. deren/dessen gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter.
- (4) Für die Ausstellung einer neuen Lesekarte als Ersatz für eine abhanden gekommene oder beschädigte wird eine Gebühr erhoben (siehe hierzu § 13 Ziffer 1).

§ 4 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage der Lesekarte können die vorhandenen Medien für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt für

Bücher	4 Wochen
Hörbücher	4 Wochen
Tonkassetten	4 Wochen
PC (CD / DVD)	4 Wochen
Konsolenspiele	2 Wochen
Musik-CDs	2 Wochen
DVDs	1 Woche
Zeitschriften	1 Woche
- (3) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Bücher und anderen Medien vorzuzeigen.
- (4) Minderjährige können nur DVDs entleihen, die von der Freiwilligen Selbstkontrolle (FSK) für ihr Alter freigegeben sind.
- (5) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden an den Wiedergabegeräten. Die AV-Medien sind nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt. Sie dürfen nicht weiter vermietet, getauscht oder weiterverbreitet werden. Die öffentliche Wiedergabe oder Verfolgung eines Erwerbszweckes ist mit den AV-Medien der Stadtbibliothek nicht erlaubt. Tonkassetten sind zurück gespult abzugeben.
- (6) Sowohl die Weitergabe aller entliehenen Medien an Dritte als auch die Vervielfältigung sind untersagt.
- (7) Für die Rückgabe von Medien kann auf Wunsch eine Quittung ausgestellt werden.

§ 5 Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Die jeweils neuesten Zeitschriften können nur in der Stadtbibliothek eingesehen werden.

§ 6 Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch der Benutzerinnen/Benutzer Vorbestellungen entgegennehmen. Vorbestellte Zeitschriften stehen nach Informierung der Benutzerin / des Benutzers 3 Tage zur Abholung bereit; alle anderen Medien 1 Woche.

§ 7 Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich. Für die Bestellung eines Buches oder Kopien über den Leihverkehr wird eine Gebühr erhoben.

§ 8 Verspätete Rückgabe, Einziehung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgt ist.
- (2) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. im Verwaltungszwangsverfahren, insbesondere nach Maßgabe des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, eingezogen.

§ 9 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Jedes Einschreiben oder Anstreichen - auch mit Bleistift - ist untersagt. Für Beschädigung und Verlust ist die Benutzerin / der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von den Benutzerinnen / Benutzern auf offensichtliche Mängel hin zu prüfen. Bei entliehenen Medien haften die Benutzerinnen/ Benutzern, auch wenn sie kein Verschulden trifft.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 10 Schadenersatz

- (1) Für nicht zurückgegebene Medien ist Schadenersatz zu leisten. Die Nachweispflicht liegt bei den Benutzerinnen/den Benutzern.
- (2) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 11 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

- (1) Alle Benutzerinnen/Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Taschen und andere Behältnisse sind in die Taschenschränke einzuschließen oder, wenn sie zu sperrig sind, am Verbuchungsschalter abzugeben.
- (3) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen/Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.

(4) Rauchen ist in der Bibliothek nicht gestattet. Essen und Trinken sind nur im Lesecafé gestattet. Ausnahmen regelt die Bibliotheksleitung.

(5) Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.

(6) Das Hausrecht nimmt die Leiterin/der Leiter der Bibliothek oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ganz oder für begrenzte Zeit ausgeschlossen werden.

§ 13 Kostentarif

1. Ausstellung von Benutzungsausweisen

a.) der Ausweis ist nicht übertragbar

b.) Erstaussstellung (bei erster Anmeldung) kostenlos

c.) Zweitaussstellung (bei Verlust etc.) 5,00 €

2. Ausleihgebühren

a.) jährlich

aa.) Erwachsene 24,00 €

Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II und dem SGB XII mit Nachweis kostenlos

ab.) Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr 12,00 €

Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II und dem SGB XII mit Nachweis kostenlos

b.) Einmal-Ausleihe (einmalige Ausleihe für 1 Monat) 5,00 €

c.) Ausleihe von audio-visuellen-Medien; siehe § 1 (1)

ca.) pro Medium für Erwachsene; siehe Leihfrist § 4 (2) 1,00 €

cb.) pro Medium für unter 18jährige; siehe Leihfrist § 4 (2) 0,50 €

d.) Flatrate für AV-Medien (Hören, Sehen & Erleben) jährlich für Erwachsene

da.) Hören-Flatrate (Musik-CDs, Hörbücher, Tonkassetten) 6,00 €

db.) Sehen-Flatrate (DVDs) 6,00 €

dc.) Erleben-Flatrate (PC (CD / DVD), Konsolenspiele) 6,00 €

dd.) Hören, Sehen & Erleben-Flatrate 16,00 €
für unter 18jährige

de.) Hören-Flatrate (Musik-CDs, Hörbücher, Tonkassetten) 3,00 €

df.) Sehen-Flatrate (DVDs) 3,00 €

dg.) Erleben-Flatrate (PC (CD / DVD), Konsolenspiele) 3,00 €

dh.) Hören, Sehen & Erleben-Flatrate 8,00 €

3. Säumnisgebühren (Säumnis tritt ohne Mahnung ein)

- nach Überschreitung des Rückgabedatums je Medium und je angefangenem Öffnungstag 0,30 €
- je Mahnschreiben eine Gebühr von 1,00 €

Kosten für die Abholung von nicht zurück gegebenen Medien durch den städtischen Vollzugsbeamten bis zu einem Forderungswert von 150,00 € 15,00 €

Bei höheren Forderungen finden die Kostentarife aus der Pfändungstabelle des Niedersächsischen Vollstreckungsgesetzes § 2 Abs. (1) Anwendung

4. Verlust oder Beschädigung von Medien

- Kostenersatz pauschal bei Beschädigung oder Verlust 5,00 €
- bei Verlust: s.o. zzgl. Medienersatz bzw. Neukaufwert
- Neubeschaffung eines beschädigten Etiketts 2,00 €

5. Bezug von Medien im auswärtigen Leihverkehr (keine Liefergarantie)

- für jede aufgegebene Bestellung eines Mediums 3,50 €

Werden von auswärtigen Bibliotheken Kopien in Rechnung gestellt, so hat die bestellende Person diesen Betrag der Stadtbibliothek Einbeck zu erstatten.

6. Adressermittlung

Ermittlung der aktuellen Adresse 2,50 €

7. Internet-Nutzung / Ausdrucke / Kopien

für angemeldete Bibliotheksnutzer	1 Stunde täglich	kostenlos
Internetnutzung je 30 Minuten		0,50 €
- Ausdruck / Kopie pro DIN-A4-Seite s/w		0,10 €
- Ausdruck / Kopie pro DIN-A4-Seite Farbe		0,50 €
- Ausdruck / Kopie pro DIN-A3-Seite s/w		0,15 €

§ 14 Gebührenobergrenze

- (1) Die Stadtbibliothek legt eine Gebührenobergrenze fest, die bei Kindern 15,00 €, bei Erwachsenen 30,00 € und bei Empfängern von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II und dem SGB XII 10,00 € beträgt.
- (2) Bei Erreichen der jeweiligen Grenze sind weitere Ausleihen, sowie die Verlängerung von bereits entliehenen Medien nicht mehr möglich, bevor die angefallenen Gebühren vollständig bezahlt sind.

§ 15 Internet-Nutzung

Die Stadtbibliothek verfügt über einen öffentlichen Internet-Zugang. Dieser kann gegen Entrichtung einer Gebühr während der Öffnungszeiten der Bibliothek genutzt werden. Für angemeldete Benutzerinnen/Benutzer ist die Nutzung 1 Stunde täglich kostenfrei.

§ 16 Zugangsberechtigung

- (1) Zugangsberechtigt sind Personen über 12 Jahren, die entweder eingetragene Bibliotheksnutzerinnen/-nutzer sind oder sich durch einen Personalausweis/Schülerausweis ausweisen können. Nicht eingetragene Benutzerinnen/Benutzer hinterlegen bei der Anmeldung als Pfand ihren Personalausweis oder 10,00 Euro.
- (2) Kinder unter 12 Jahren müssen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zur Nutzung vorlegen.

§ 17 Hard- und Software

- (1) Der Abruf oder die Verbreitung jugendgefährdender, rassistischer, pornographischer oder sonst rechtswidriger Dienste ist strafbar, ebenso das Versenden kommerzieller Werbung.
- (2) Es ist untersagt, sich widerrechtlich in fremde Systeme einzuloggen oder den Versuch zu unternehmen.
- (3) Eigene Datenträger dürfen auf den Rechnern der Stadtbibliothek nicht verwendet werden. Eigene oder aus dem Internet heruntergeladene Software darf auf den Rechnern der Bibliothek nicht ausgeführt werden.
Es ist nicht erlaubt, Änderungen in den Systemeinstellungen vorzunehmen.
Beim Herunterladen von Inhalten, Bildern etc. ist die Einhaltung des Urheberrechts zu beachten.

§ 18 Haftung

- (1) Die Bibliothek haftet nicht für finanzielle, psychische oder sonstige Schäden, die der Benutzerin/dem Benutzer durch die Nutzung entstehen. Insbesondere gilt das für Schäden durch Inhalte von Angeboten Dritter und für Schäden, die der Nutzerin/dem Nutzer durch Missbrauch von persönlichen Daten durch Dritte entstehen.
- (2) Die Bibliothek ist nicht verantwortlich für Inhalte, Verfügbarkeit oder Qualität von Angeboten Dritter.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Einbeck in der Fassung vom 15.12.2010 und in der Fassung vom 08.07.2011 außer Kraft.

Einbeck, den 19.10.2011

Stadt Einbeck

L. S.

gez.

Ulrich Minkner
Bürgermeister